

Information über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/2024 vom 10.12.2024

(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 08/2024 die 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser- Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Neindurchfluss	Q3-Dauerdurchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m ³ /h	oder bis Q3 4 m ³ /h	10,00 €/Monat
bis Qn 6 m ³ /h	oder bis Q3 10 m ³ /h	48,00 €/Monat
bis Qn 10 m ³ /h	oder bis Q3 16 m ³ /h	80,00 €/Monat
bis Qn 15 m ³ /h	oder bis Q3 25 m ³ /h	120,00 €/Monat
bis Qn 25 m ³ /h	oder bis Q3 40 m ³ /h	200,00 €/Monat
bis Qn 40 m ³ /h	oder bis Q3 63 m ³ /h	320,00 €/Monat
bis Qn 60 m ³ /h	oder bis Q3 100 m ³ /h	480,00 €/Monat
bis Qn 150 m ³ /h	oder bis Q3 250 m ³ /h	1.200,00 €/Monat.“

Neu: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenndurchfluss		Q3-Dauerdurchfluss		Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)	
bis Qn	2,5 m ³ /h	oder	bis Q3	4 m ³ /h	11,00 €/Monat
bis Qn	6 m ³ /h	oder	bis Q3	10 m ³ /h	52,80 €/Monat
bis Qn	10 m ³ /h	oder	bis Q3	16 m ³ /h	88,00 €/Monat
bis Qn	15 m ³ /h	oder	bis Q3	25 m ³ /h	132,00 €/Monat
bis Qn	25 m ³ /h	oder	bis Q3	40 m ³ /h	220,00 €/Monat
bis Qn	40 m ³ /h	oder	bis Q3	63 m ³ /h	352,00 €/Monat
bis Qn	60 m ³ /h	oder	bis Q3	100 m ³ /h	528,00 €/Monat
bis Qn	150 m ³ /h	oder	bis Q3	250 m ³ /h	1.320,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,85 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,85 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2024

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 09/2024 die 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser- Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2, und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 „Einleitungsgebühr“ wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Alt: „²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

3,10 EUR pro cbm Abwasser.“

Neu: „²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

3,23 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 3,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,36 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

Neu: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 3,37 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,41 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

2. § 4 „Beseitigungsgebühr“ wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 69,24 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 67,96 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 38,80 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 34,33 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2024

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(3) Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 10/2024 die 10. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 10. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

10. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Alt: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm – Frischwasserverbrauch

0,66 EUR/cbm.“

Neu: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm – Frischwasserverbrauch
0,71 EUR/cbm.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2022

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(4) Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (GS-NSW)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 11/2024 die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 20.10.2010 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes Wasser und Abwasser- Verband Ilmenau vom 20.10.2010 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010

I. Änderung

1. § 3 „Einleitungsgebühr“ Satz 14 wird wie folgt geändert:

Alt: „¹⁴Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,44 Euro/m² Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

Neu: „¹⁴Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,46 Euro/m² Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2024

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(5) Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 13/2024 die 4. Änderungssatzung zur der Verwaltungskostensatzung vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002

I. Änderung

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt verändert:

1. Punkt A, Nr. 2 „Gebühren nach Zeitaufwand“ Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Alt: b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

aa) für Angestellte der Entgeltgruppe 15-12 je 1/4 Std.	11,00 EUR
bb) für Angestellte der Entgeltgruppe 11-9 je 1/4 Std.	9,00 EUR
cc) für übrige Beschäftigte je 1/4 Std.	7,50 EUR

Neu: b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

aa) für Angestellte der Entgeltgruppe 15-12 je 1/4 Std.	20,00 EUR
bb) für Angestellte der Entgeltgruppe 11-9 je 1/4 Std.	17,50 EUR
cc) für übrige Beschäftigte je 1/4 Std.	12,00 EUR

2. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Alt: a) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 10,00 EUR

Neu: a) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 20,00 EUR

3. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe b), mm) wird wie folgt geändert:

Alt: mm) Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 21 WBS 100,00 EUR

Neu: mm) Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 21 WBS 150,00 EUR

4. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe b), nn) wird wie folgt geändert:

Alt: nn) Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden 70,00 EUR

Neu: nn) Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden 115,00 EUR

5. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

Alt: g) Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 Abs. 2 WBS 100,00 EUR
(incl. gesetzl. Mehrwertsteuer/zzgl. Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand)

Neu: g) Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 Abs. 2 WBS nach Aufwand

6. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

Alt: h) Bearbeitung eines Antrags zur Nutzung einer
Brauchwasser- bzw. Regenwasseranlage 50,00 EUR

Neu: h) Bearbeitung eines Antrags zur Nutzung einer
Brauchwasser- bzw. Regenwasseranlage 90,00 EUR

7. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe i) wird wie folgt geändert:

Alt: i) Erstkontrolle/ Abnahme einer Kleinkläranlage gemäß
§ 3 ThürKKAVO 95,00 EUR

Neu: i) Erstkontrolle/ Abnahme einer Kleinkläranlage gemäß
§ 3 ThürKKAVO 135,00 EUR

8. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe j) wird wie folgt geändert:

Alt: j) regelmäßige Kontrolle und bautechnische Zustands-
erfassung einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2b ThürWG
und § 7 ThürKKAVO 70,00 EUR

Neu: j) regelmäßige Kontrolle und bautechnische Zustands-
erfassung einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2b ThürWG
und § 7 ThürKKAVO 90,00 EUR

II. In-Kraft-Treten:

Die 4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 21.11.2024

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband

schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(6) Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser- Verband Ilmenau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 12/2024 die 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des ILM-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

I. Änderung

1. § 11 „Sitzung der Verbandsversammlung“ wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

Alt: (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich und werden in der Tagespresse des Verbandsgebietes bekannt gemacht.

Neu: (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen erfolgt auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.wavi-ilmenau.de.

2. Nachfolgende §§ werden ersatzlos gestrichen:

§ 28 „Aufgaben des Verbraucherbeirats“

Zur Lösung der Aufgaben des Verbandes nach § 13 ThürKAG kann ein Verbraucherbeirat gebildet werden. Soweit durch Beschluss der Verbandsversammlung davon Gebrauch gemacht wird, regelt sich das weitere nach den §§ 30 bis 32 dieser Satzung.

§ 29 „Aufgaben des Verbraucherbeirats“

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratung sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

§ 30 „Zusammensetzung des Verbraucherbeirats, Aufwandsentschädigung“

- (1) Der Verbraucherbeirat hat 18 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 17 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und einen Vertreter des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen
 - a) Mindestens 18 Jahre alt sein
 - b) Ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde bzw. dem Ortsteil haben, die/der den sachkundigen Bürger vorschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.

Die Verbandsmitglieder schlagen Beiräte gemäß folgender Aufstellung vor:

Stimmen

Geratal (TO Geraberg, Geschwenda)	1 Beirat
Großbreitenbach	2 Beiräte
Ilmenau	9 Beiräte
Königsee	
(einschließlich der verwalteten Gemeinden Allendorf und Bechstedt)	2 Beiräte
Geratal/Plaue (Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda)	1 Beirat
Suhl (OT Schmiedefeld)	1 Beirat
Sitzendorf	1 Beirat

- (2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder mit einem Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.
- (3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden drei Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Beirates nachrücken.
- (4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.
- (5) Die Tätigkeit eines Beirats ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreter des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften für ihre sonstige Tätigkeit für den Verband.

§ 31 „Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats“

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.

- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
 - (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
 - (4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 31 Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirats kann geheime Abstimmung beantragen.
 - (6) Stellt die Satzung auf die Mehrheit der Mitglieder des Verbraucherbeirates ab, so ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbraucherbeirates maßgebend. Die dort festgelegte Anzahl von 18 Verbraucherbeiratsmitgliedern verringert sich entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden eines Beirates wegen Fehlens von Nachrückern der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Gleiches gilt, wenn auf die Verbandsmitglieder entfallenden Sitze wegen Fehlens einer ausreichenden Zahl von Bewerbern nicht besetzt werden können.
 - (7) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu achten. Das Hausrecht beschränkt sich auf die Dauer der Sitzungen des Beirates und auf den Raum, in dem die Sitzungen des Beirates stattfinden.
 - (8) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
 - (9) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Dem Vorsitzenden des Verbraucherbeirates ist Gelegenheit zu geben, dies zu erläutern. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.
3. Die §§ 32 bis 35 werden wie folgt neu nummeriert:

Die §§ 32 bis 35 werden zu §§ 28 bis 31.

II. In-Kraft-Treten:

Die 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 21.11.2024

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(7) Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 07/2024 die nachstehende Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2025 *), für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	Erträge in Höhe von	13.038.000,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	<u>11.538.000,00 EUR</u>
	Jahresgewinn	1.500.000,00 EUR
- Bereich Abwasser	Erträge in Höhe von	16.783.000,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	<u>13.783.000,00 EUR</u>
	Jahresgewinn	3.000.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	Einnahmen in Höhe von	10.986.000,00 EUR
-----------------------	-----------------------	-------------------

	Ausgaben in Höhe von	10.986.000,00 EUR
- Bereich Abwasser	Einnahmen in Höhe von	18.591.000,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	18.591.000,00 EUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

12.550.000,00 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	4.900.000,00 EUR,
den Bereich Abwasser	7.650.000,00 EUR.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von

1.460.000,00 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	310.000,00 EUR,
den Bereich Abwasser	1.150.000,00 EUR.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

822.000,00 EUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2023.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbulasträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

1.136.000,00 EUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

19.357.000,00 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	7.305.000,00 EUR,
den Bereich Abwasser	12.052.000,00 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.966.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt
Ilmenau, den 21.11.2024

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 12.11.2024 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2025 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 16.12.2024 bis 20.12.2024 sowie von 06.01.2025 bis 17.01.2025 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag

7:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag

7:00 bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender